



CH-3003 Bern

ASTRA;

POST CH AG

**Versand als Anhang per E-Mail an:**

- Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa
- Die Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS
- Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ASTRA-A-F5893401/65 / Ral

Sachbearbeiter/in: Vljora Ramadan

Ittigen, 8. April 2022

**Mitteilung betreffend Fragen in Zusammenhang mit ukrainischen Motorfahrzeugen und deren Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erhalten vermehrt Anfragen von Vollzugsbehörden, wie es sich mit Fragen bezüglich ukrainischer Fahrzeuge und mit der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung verhält. Dieses Schreiben soll Antworten auf die gestellten Fragen liefern.

**Benutzung von unverzollten Fahrzeugen in der Schweiz (Zollveranlagung)**

Fahrzeuge von Personen mit Wohnsitz in der Ukraine bzw. im Ausland dürfen für 6 Monate innerhalb eines Jahres unverzollt bzw. formlos in der Schweiz benutzt werden (insb. Art. 5 Bst. b und Art. 9 Abs. 2 [Anlage C des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung \[Istanbuler Übereinkommen; SR 0.631.24\]](#)). Das heisst gemäss geltendem Recht, es ist weder ein Zolldokument erforderlich noch sind Einfuhrabgaben zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie unter [Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit / Information Private / Strassen- und Wasserfahrzeuge / Einfuhr in die Schweiz / Unverzolltes Fahrzeug vorübergehend in der Schweiz benutzen](#) sowie unter [FAQ Fahrzeuge](#).

**Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Ukrainische Motorfahrzeuge benötigen grundsätzlich eine gültige Internationale Versicherungskarte (ehemals Grüne Karte), um in die Schweiz einreisen zu können. Kann keine Internationale Versicherungskarte vorgelegt werden, ist eine Grenzversicherung abzuschliessen. Eine in einem EWR-Staat abgeschlossene Grenzversicherung ist in der Schweiz ebenfalls gültig. In der Schweiz können Grenzversicherungen bei der Grenzzollstelle oder bei einer Zolldienststelle abgeschlossen werden ([Grenzübergänge, Zollstellen, Öffnungszeiten \(admin.ch\)](#)).

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Vljora Ramadan  
3003 Bern  
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 51 98  
vljora.ramadan@astra.admin.ch  
<https://www.astra.admin.ch>



Nach dem militärischen Einmarsch der Russischen Föderation in die Ukraine und der anschließenden Flüchtlingskrise hat der Dachverband der Versicherungsbüros, der Council of Bureaux (CoB) in Brüssel, einen Leitfaden in englischer und ukrainischer Sprache erarbeitet. Dieser [Leitfaden](#) ist auf der [Webseite des NGF/NVB](#) veröffentlicht.

Gestützt darauf empfiehlt das ASTRA Folgendes:

- Ukrainische Automobilisten sind ausreichend über das Thema einer Versicherung zu informieren (z. B. mit dem [Leitfaden](#), der auch in ukrainischer Sprache vorliegt).
- Als gültiger Versicherungsnachweis gilt in Abweichung von Ziffer 112 [der Weisungen vom 25. Juni 2020 betreffend die polizeiliche Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei ausländischen Motorfahrzeugen und das polizeiliche Vorgehen bei Verkehrsunfällen mit ausländischen, nicht versicherten oder nicht ermittelten Fahrzeugen oder fahrzeugähnlichen Geräten](#) ausnahmsweise und vorübergehend auch eine nur auf einem elektronischen Gerät vorhandene PDF-Datei (elektronische internationale Versicherungskarte).
- Zur Kontrolle der gültigen Versicherungsdeckung kann eine Datenbank des ukrainischen Versicherungsbüros MTIBU konsultiert werden: [Navigation page \(mtsbu.ua\)](#)
- Liegt keine gültige Internationale Versicherungskarte vor, können die ukrainischen Fahrer eine neue «Grüne Karte» bei ihrer ukrainischen Versicherung beziehen. Andernfalls ist zwingend eine Grenzversicherung abzuschliessen oder das Fahrzeug ist stillzulegen. Als Kompensation können aus der Ukraine geflüchtete Personen mit Schutzstatus «S» bis mindestens 31. Mai 2022 den öffentlichen Verkehr in der Schweiz in der 2. Klasse auf allen Strecken des GA-Anwendungsbereichs **kostenlos** nutzen ([Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine \(admin.ch\)](#)).

#### **Schadendeckung bei Unfällen, die durch Motorfahrzeuge aus der Ukraine verursacht werden**

Verursacht ein mit ukrainischen Kontrollschildern versehenes Motorfahrzeug in der Schweiz einen Unfall, prüft das Nationale Versicherungsbüro (NVB), ob eine gültige Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte), eine Grenzversicherung oder Deckungszusage des zuständigen ukrainischen Versicherers vorliegt. Bei Bejahung einer ausreichenden Deckung regelt das NVB den Schadenfall zu Lasten des ukrainischen Versicherungsmarktes.

Fehlt eine gültige Deckung kommt der Nationale Garantiefonds (NGF) zum Zug. Dieser übernimmt den Direktschaden (ohne Selbstbehalt) im Rahmen der geltenden gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

#### **Bundesamt für Strassen**



Jürg Röthlisberger  
Direktor

- Nationales Versicherungsbüro Schweiz (NVB) und Nationaler Garantiefonds Schweiz (NGF) ([info@nbi-ngf.ch](mailto:info@nbi-ngf.ch))
- Schweizerischer Versicherungsverband SVV ([info@svv.ch](mailto:info@svv.ch))